



Bundesministerium  
des Innern



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den  
Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117  
FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 12. Februar 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.  
Verwendung von Elektroschockwaffen durch deutsche Sicherheitskräfte  
BT-Drucksache 16/11806**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in  
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Verwendung von Elektroschockwaffen durch deutsche Sicherheitskräfte

BT-Drucksache 16/11806

---

Antworten:

#### Vorbemerkung

Elektroimpulsgeräte oder auch Distanz-Elektroimpulsgeräte („Taser“ ist eine Gerätebezeichnung der Firma "Taser International") werden auch als „nicht-letale Waffen“ (NLW) bezeichnet. NLW sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, unnötige Opfer zu vermeiden und Leben zu erhalten. Die Bezeichnung „Taser“ wird aber auch in der Literatur als Synonym für Elektroimpulsgeräte verwendet.

Es ist allgemein bekannt, dass das Risiko bis hin zu tödlichen Verletzungen beim Einsatz von NLW nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Deren Einsatz kann nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Elektroimpulsgeräte werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Spezialeinheiten / Spezialkommandos der meisten Bundesländer verwendet. Über Einzelheiten dazu äußert sich die Bundesregierung nicht.

Bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag werden Elektroimpulsgeräte nicht eingesetzt.

#### Zu 1.

Elektroimpulsgeräte ermöglichen der Polizei, aus der Distanz heraus auf eine Person einzuwirken. Die sofort einsetzende Bewegungsunfähigkeit verhindert, dass die Person sich selbst, anderen Personen oder den einschreitenden Polizeibeamten/-innen Schaden zufügen kann (z. B. Abwehr des Angriffs einer Person mit höchster Gewaltbereitschaft).

Die Polizeibehörden sind im Rahmen der für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt. Unmittelbarer Zwang ist grundsätzlich auch der Einsatz von Elektroimpulsgeräten.

Die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Elektroimpulsgeräten kann gegenwärtig nicht abschließend bewertet werden, da Elektroimpulsgeräte bei der Polizei des Bundes nicht verwendet werden.

Zu 2.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es Berichte gibt, die unterschiedliche Aussagen zur Gesundheits- bzw. Lebensgefährdung bei der Anwendung von Elektroimpulsgeräten treffen. Beim derzeitigen Erkenntnisstand über mögliche gesundheitliche Risiken beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Elektroimpulsgeräten gegen Personen zurückhaltend.

Besondere Untersuchungen zu Gefährdungen für spezielle Risikogruppen wurden durch die Bundesregierung nicht in Auftrag gegeben.

Zu 3.

Besondere Untersuchungen zu etwaigen medizinischen Langzeitfolgen eines Beschusses mit einem Elektroimpulsgerät wurden durch die Bundesregierung nicht in Auftrag gegeben.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, Untersuchungen in Auftrag zu geben oder sich an solchen zu beteiligen.

Zu 4.

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5.

Die Bundespolizei hat keine Erprobungen mit Elektroimpulsgeräten durchgeführt. Im Bereich der Bundeswehr werden der Aufbau und die grundsätzliche Wirkungsweise von Elektroimpulsgeräten seit dem Jahr 2000 erforscht.

Zu 6.

Siehe Vorbemerkung.

Zu 7.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 8.

Die Bundespolizei ist nicht mit Elektroimpulsgeräten ausgestattet. Somit werden Elektroimpulsgeräte von Bundespolizisten im Einsatz nicht geführt und angewendet. Es besteht derzeit keine Absicht Elektroimpulsgeräte für die Bundespolizei zu beschaffen.

Zu 9.

Im Justizvollzugsdienst in Deutschland werden keine Elektroimpulsgeräte verwendet.

Zu 10.

Eine Freigabe für die Nutzung von Elektroimpulsgeräten in der Ausbildung und im Einsatz der Streitkräfte wurde bisher nicht erteilt.

Die Bestandszahlen an NLW sind grundsätzlich als Verschlussache eingestuft und können daher nicht veröffentlicht werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der anderer NATO- und EU-Mitgliedstaaten.

Zu 11.

Elektroimpulsgeräte stellen grundsätzlich u.a. eine mögliche technische Lösung dar, um im Rahmen bestimmter Einsatzszenarien gewalttätige Personen im Nahbereich auf Distanz zu halten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 12.

Bei der Bundespolizei und der Bundeswehr werden Elektroimpulsgeräte nicht eingesetzt. Daher existieren keine Vorschriften zur Anwendung, auch nicht für den Einsatz gegen Personen, die einem besonderen Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Zu 13.

Nach Herstellerangaben für Elektroimpulsgeräte vom Typ Taser M 26 und Taser X 26 fließt beim Auftreffen der beiden Elektroden ein schwacher, hochfrequenter Strom (ca. 2,1 mA) mit hoher Spannung (50.000 Volt) für ca. 5 Sekunden.

Die Übertragung erfolgt per Kabel mit verschiedenen Drahtlängen (4,5 m, 6,4 m, 7,6 m und 10,6 m).

Zu 14.

Es liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 15.

Über die Verbreitung und Anwendung von „Elektroschockwaffen“ bei privaten Sicherheitsunternehmen und Privatpersonen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse

vor. Im Anwendungsbereich des Waffengesetzes waren bisher Elektroimpulsgeräte, die gesundheitliche Gefahren hervorrufen können und kein amtliches Prüfzeichen tragen, verbotene Waffen. Seit dem 1. April 2008 sind auch die in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 des Waffengesetzes beschriebenen Distanz-Elektroimpulsgeräte verboten.

#### Zu 16.

Eine amtliche Erfassung etwaiger Hersteller- oder Vertriebsfirmen in Deutschland besteht nicht.

#### Zu 17.

Im Rahmen des Programms "Forschung für die zivile Sicherheit" der Bundesregierung befassen sich weder Firmen noch Institute mit der Entwicklung bzw. Erforschung von Elektroimpulsgeräten.

Das Bundesministerium der Verteidigung beauftragte im Rahmen von Forschung und Technologie die Universität der Bundeswehr München, das Institut ZEPU (früher Teil der Universität Witten-Herdecke) in Witten und die Firma Diehl BGT Defence in Röthenbach mit Studien zur Erforschung des „Taser-Effektes“ und seine Auswirkungen auf den menschlichen Körper. Die Studien werden aus dem Bundeshaushalt des Bundesministeriums der Verteidigung finanziert.

Nachfolgende Firmen bzw. Institute wurden beauftragt:

- Diehl BGT Defence: „Untersuchung der Wirksamkeit und Einsatztauglichkeit von Liquid Taser“, 180.000 €.
- Universität Witten-Herdecke (jetzt ZEPU): „Gesundheitsgefahren durch Taser“, 35.000 €.
- Universität der Bundeswehr München: „Untersuchung der Wirkung von NLW auf Personen“ (Teilaspekt Taser als Computersimulation).
- Institut ZEPU: „Mortalitätsrisiko durch Taser-Anwendungen aus medizinischer Sicht“, 100.000 €.

Weiterhin befasst sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fa. Diehl BGT Defence in Zusammenarbeit mit ZEPU derzeit mit der Erforschung der Übertragbarkeit des „Taser – Effektes“ durch die Luft.

Die Entwicklung und Erforschung von Elektroimpulsgeräten im Ausland wird von den deutschen Behörden nicht unterstützt. Aufträge zur Entwicklung von Elektroimpulsgeräten wurden nicht erteilt.

Die Beteiligung der Bundeswehr beschränkt sich bisher auf die Teilnahme an Tagungen im Rahmen von internationalen Arbeitsgruppen (NATO, EU) sowie grundsätzliche Informati-

Die Beteiligung der Bundeswehr beschränkt sich bisher auf die Teilnahme an Tagungen im Rahmen von internationalen Arbeitsgruppen (NATO, EU) sowie grundsätzliche Informationsbeziehungen mit anderen Behörden im Zusammenhang mit der Thematik NLW.

#### Zu 18.

Anträge für die Ausfuhr von Elektroschock-Distanzwaffen (sog. Taser) wurden nicht gestellt. Für die Ausfuhr von anderen Elektroschockimpulsgeräten (sog. Paralyzer) wurden zwei Anträge auf Ausfuhrgenehmigung gestellt und bewilligt. Ein Antrag betraf das Endbestimmungsland Schweiz, ein Antrag das Endbestimmungsland Saudi-Arabien. Die Antragsverhältnisse im Einzelnen unterliegen dem Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses.

Zur tatsächlichen Ausfuhr von Elektroschock-Distanzwaffen und Elektroimpulsgeräten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Jede Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Ausfuhrgenehmigung wird maßgeblich durch den Empfänger, den Endverwender, den Endverbleib des Gutes und das Bestimmungsland bestimmt. Der Antragsteller hat diesbezüglich hinreichende Informationen, insbesondere über die Tätigkeitsbereiche des Endabnehmers und die beabsichtigte Verwendung des beantragten Gutes, mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Zum Nachweis der gemachten Angaben hat der Antragsteller grundsätzlich eine Endverbleibserklärung vorzulegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft die Angaben zunächst anhand bereits vorliegender Informationen und holt ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden zusätzliche Informationen zur Aufklärung des Endabnehmers ein.

Ist der endgültige Endabnehmerkreis bei Antragstellung noch nicht bekannt (wie z. B. bei Lieferungen an Händler), muss der Kundenkreis durch den Händler im Zielland nachvollziehbar präzisiert werden. Weiterhin wird eine Händler-Endverbleibserklärung verlangt, in der sich der Händler verpflichtet, nur an unkritische Kunden weiterzuliefern. Ausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter zu Menschenrechtsverletzungen verwendet werden könnten.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über illegale Ausfuhren vor.

#### Zu 19.

Hierzu liegen der Bundesregierung weder Erkenntnisse noch statistischen Angaben vor.

Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. EU L 200/1 vom 30. Juli 2005) können nach § 34 Abs. 2 AWG bereits heute als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

#### Zu 21.

Seit dem 1. April 2008 unterliegen Elektroschock-Distanzwaffen den Verbotsbestimmungen des Waffengesetzes. Jeglicher Umgang (Erwerb, Besitz, Führen) mit Elektroschock-Distanzwaffen ist seitdem verboten. Für den Handel mit verbotenen Waffen ist nach dem Waffengesetz eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Interessen des Händlers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Auf Grund der bestehenden nationalen Regelungen und Verbote erscheint ein darüber hinaus gehendes generelles Ausfuhrverbot nicht erforderlich.

#### Zu 22.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine entsprechende Maßnahme. In allen EU-Mitgliedstaaten gilt ein unbedingtes Verbot der Folter.

#### Zu 23.

Entsprechend der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. EU L 200/1 vom 30. Juli 2005), erstellt die Bundesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht wird. In diesem Bericht sind Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen enthalten. Entsprechend der weit überwiegen- den Praxis der EU-Partner werden diese Daten wegen der unterschiedlichen Art der Güter (es handelt sich nicht um Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter) nicht im Rüstungsexportbericht veröffentlicht.